

[REDACTED]

Von: [REDACTED] [REDACTED]@bukea.hamburg.de>
Gesendet: Freitag, 17. April 2026 13:31
An: LP 3
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme BUKEA/W24 : FNP- und LaPro-Änderung Kleiner Grasbrook sowie B-Plan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 - Einladung erneuter Arbeitskreis 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen in Vorbereitung des Arbeitskreis I zum o.g. Bebauungsplanverfahrens die Stellungnahme von BUKEA/W24 (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement):

Die BUKEA/W24 (Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement) nimmt wie folgt Stellung:

Erschließung:

Im Abwägungsvermerk unter der lfd. Nr. 6.4 des Arbeitskreis I Papieres wird dargestellt, dass eine gesicherte Erschließung zur Ableitung des Schmutzwassers innerhalb der öffentlichen Flächen im Plangebiet ermöglicht wird. Die genaue Ausgestaltung der Entwässerung sei in den nachgelagerten Planverfahren vorzunehmen.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Planung zur Ableitung des Schmutzwassers seitens HCH inzwischen beauftragt. Ein Konzept bzw. eine Planungsunterlage hierzu liegt der BUKEA/W24 jedoch noch nicht vor. Wir weisen erneut darauf hin, dass für die Abwasserentsorgung der Bau von öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die BUKEA/W24 schließt sich demnach der aktuellen Einschätzung des HSE an, dass aktuell wichtige Bestandteile einer gesicherten Erschließung fehlen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sicherzustellen, dass die Erschließung der überplanten Flächen gewährleistet ist. Zur gesicherten Erschließung gehört neben der verkehrlichen Anbindung insbesondere auch die abwasserseitige Erschließung.

Hierfür ist im Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Ableitung und Behandlung des anfallenden Schmutzwassers grundsätzlich möglich ist. Der Nachweis erfordert keine detaillierte Ausführungsplanung, wohl aber eine hinreichend belastbare konzeptionelle Darstellung, aus der hervorgeht, dass die abwassertechnische Erschließung technisch realisierbar sowie rechtlich und wirtschaftlich umsetzbar ist.

Insbesondere ist darzulegen, dass ein Anschluss an bestehende öffentliche Sielsysteme erfolgen kann oder entsprechende Anlagen neu geschaffen werden können. Mit dem örtlichen Kanalnetzbetreiber (HSE) ist abzustimmen, dass ausreichende Kapazitäten in den vorhandenen Netzen und Anlagen bestehen oder geschaffen werden können.

Sofern die abwasserseitige Erschließung nicht gesichert ist oder wesentliche Fragen hierzu ungeklärt bleiben, kann sich aus sicher der BUKEA/W24 ein Abwägungsmangel ergeben, der die Wirksamkeit des Bebauungsplans beeinträchtigen kann.

Vor diesem Hintergrund ist ein entsprechender Nachweis der gesicherten abwasserseitigen Erschließung zu führen und mit der HSE und der BUKEA/W24 abzustimmen.

Ergänzung zum wasserwirtschaftlichen Funktionsplan

Im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens hat sich insbesondere eine Änderung der vorgesehenen Festsetzung zur Versickerung des auf den Baufeldern anfallenden Niederschlagswassers ergeben. Eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung ist entsprechend nicht mehr vorgesehen. Grundlegendes Prinzip und Leitidee für das Plangebiet ist die Speisung des s.g. Flächenspeichers durch die anfallenden Niederschlagswassermengen der privaten Baufelder und der öffentlichen Flächen.

Zum Nachweis einer dauerhaft gesicherten Niederschlagswassererschließung muss der wasserwirtschaftlichen Funktionsplan (aktueller Stand 08/2024) unter Berücksichtigung der überarbeitenden wasser- und abwasserrechtlichen Maßgaben und der Vorgaben aus dem

Bebauungsplan ergänzt werden. Diese Ergänzung muss klare Aussagen enthalten, ob der Flächenspeicher in seiner geplanten und dimensionierten Form die ungedrosselt (keine Drossleinrichtungen vorgesehen) angeschlossenen Baufelder und draus resultierenden Volumenströme rückstaufrei und schadlos aufnehmen kann. Eine gesicherte und regelhafte Entwässerung (bzw. Erschließung) der Baufelder im Gesamtkonzept muss gewährleistet werden können. Hierbei sind die Festsetzungen u.a. zum Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl und Überschreitung nach § 19 BauNVO), Gründächer ggf. noch weitere maßgebende Parameter aus dem Bebauungsplan (Verordnung und Planzeichnung) zu berücksichtigen.

Festsetzungsbedarf

Die BUKEA/W24 unterstützt die von der HSE eingebrachte Forderung einer Festsetzung zur Passage des anfallenden Niederschlagswassers durch die belebte Bodenzone auf den privaten Baufeldern vor einer Ableitung zum geplanten Flächenspeicher.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß



#gernperDu



Hamburg | Behörde für Umwelt, Klima
Energie und Agrarwirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für **Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Abwasserwirtschaft – Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement BUKEA / W24

Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg
Gebäudeteil G, Raum EG. 387

(Tel.: 040 428 40 )

P Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Info Einleitungsgenehmigung, Rückhaltung, Überflutungsnachweis:

[Regenwasserrückhaltung und Überflutungsschutz auf Grundstücken - hamburg.de](https://www.hamburg.de/regenwasserrueckhaltung-ueberflutungsschutz-auf-grundstuecken)

[Bemessung der Regenentwässerung in Hamburg - KOSTRA Regenspende - hamburg.de](https://www.hamburg.de/kostra-regenspende)



Datenschutzhinweis

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens müssen gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei nimmt die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Behörde Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bukea/> unter dem Stichwort „[Datenschutzerklärung der BUKEA](#)“ zusammengestellt. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben.